# Gemeinde Kalkhorst

| **Mitteilungsvorlage**<br><br>Federführend:<br>Bauwesen | Vorlage-Nr: **GV Kalkh/20/14888**<br>Status: öffentlich<br>Datum: 13.10.2020<br>Verfasser: Tesche, Julia |
|---|---|

## B-Plan Nr. 10.1 Parkplatz Groß Schwansee

Beratungsfolge:

| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
|---|---|---|---|---|
| Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst | | | | |

**Sachverhalt:**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 10.1 „Parkplatz und Versorgung Kolonnenweg“ der Gemeinde Kalkhorst ist auf dem Parkplatz ein Baufeld zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Versorgung und Infrastruktur festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO sind nur Einrichtungen der Dienstleistung und der Versorgung des Strandbereiches, Einrichtungen zur gastronomischen Betreuung, Shops zur Strandversorgung, Dienstleistungen für den Parkplatz und Anlagen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zulässig. Ferienwohnungen und andere Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung sowie Wohnungen im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur unzulässig.

Die Gemeinde plant den Neubau zu realisieren. Ein potenzieller Pächter wird sich auf der Sitzung des Bauausschusses vorstellen.
Geplant ist die Eröffnung einer Wassersportstation und in diesem Zuge soll auch der Betrieb der Strandversorgung übernommen werden.

Eine Wassersportstation, i.S. einer Surf- oder Kiteschule inkl. Strandversorgung würde als Einrichtung der Dienstleitung und Versorgung des Strandbereiches zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur beitragen. Die Nutzung wäre bauplanungsrechtlich zulässig.

**Anlagen:**
B-Plan

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR DAS GEBIET "PARKPLATZ UND VERSORGUNG KOLONNENWEG" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. December 1990 (BGBl. I Seite 3 von 22. Januar 1991).

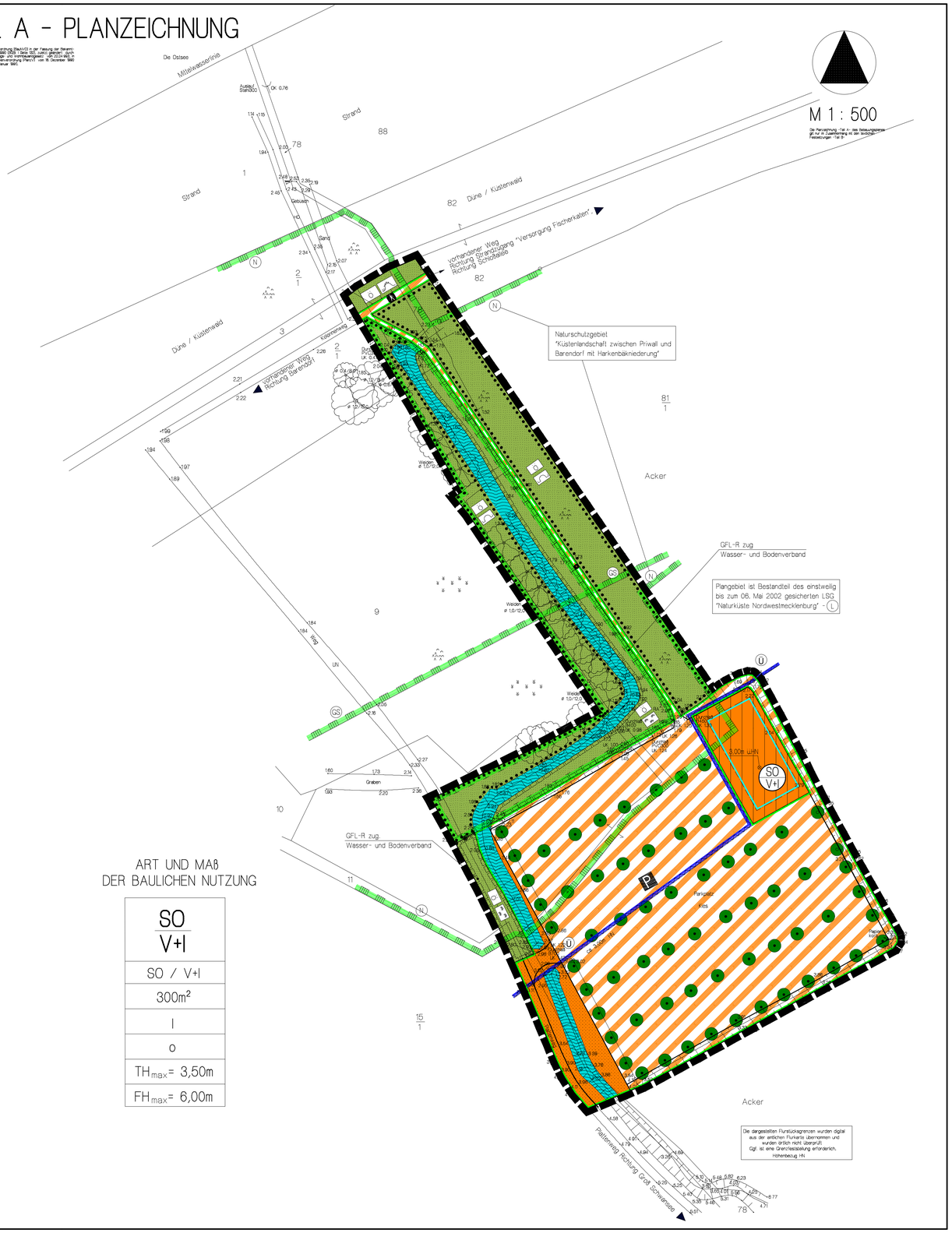


### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

| |
|---|
| SO / V+I |
| 300m² |
| I |
| o |
| $TH_{max}$ = 3,50m |
| $FH_{max}$ = 6,00m |

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|
| | DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauGB |
| SO | Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauNVO) - V+I = Versorgung und Infrastruktur | |
| | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (2) 1 BauGB |
| z.B. 300m² | Überbaubare Grundfläche | |
| z.B. I | Zahl der Vollgeschosse | |
| $TH_{max}$ = 3,50 | Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | |
| $FH_{max}$ = 8,00 | Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt | |
| | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | Par. 9 (1) 2 BauGB<br>Par. 22 u.Par. 23 BauNVO |
| o | Offene Bauweise | |
| | Baugrenze | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | Par. 9 (1) 11 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| P | Öffentliche Parkfläche | |
| V | Fußgängerbereich | |
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Grünflächen | |
| o | öffentliche Grünflächen | |
| | Schutzpflanzung | |
| | Düne | |
| | Sukzession | |
| | WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ | Par. 9 (1) 16 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Wasserflächen | |
| Ü | Überschwemmungsgebiet | |
| | FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | Par. 9 (1) 20 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | Par. 9 (1) 20 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN | Par. 9 (1) 25 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | Par. 9 (1) 25b BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Erhaltungsgebot für Bäume | |
| | Anpflanzgebot für Bäume | |
| | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | Par. 9 (6) BauGB |
| L | Landschaftsschutzgebiet | |
| N | Naturschutzgebiet | |
| GS | Gewässerschutzstreifen | |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| GFL-R zug | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen | Par. 9 (1) 21 BauGB<br>Par. 9 (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10.1 der Gemeinde Kalkhorst | Par. 9 (7) BauGB |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten; oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes | z.B. Par. 1 (4) BauNVO<br>Par. 16 (5) BauNVO |

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|---|---|
| | Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer |
| | Böschung, Graben |
| 48 | Höhenangabe |

## TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 10.1 DER GEMEINDE KALKHORST
FÜR DAS GEBIET PARKPLATZ AM STRAND IN GROß SCHWANSEE
"PARKPLATZ UND VERSORGUNG KOLONNENWEG"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur gemäß § 11 BauNVO sind nur Einrichtungen der Dienstleistung und der Versorgung des Strandbereiches, Einrichtungen zur gastronomischen Betreuung, Shops zur Strandversorgung, Dienstleistungen für den Parkplatz und Anlagen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zulässig.

Innerhalb des Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur sind Ferienwohnungen und andere Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung unzulässig. Wohnungen im Sinne einer allgemeinen Wohnnutzung sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur unzulässig.

2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Nebenanlagen für Abfallbehälter außerhalb der Baugrenze zulässig. Sie sind in diesen Fall einzugrünen und einzufrieden.

3. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebenden Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m über Bezugspunkt betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.
Die Höhenlage von 3,00 m über HN gilt als Bezugspunkt für Höhenangaben. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen. Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, ist der Bezugspunkt mit 3,00 m zu gewährleisten.
Ausnahmen sind nur im Benehmen mit den für Küstenschutz zuständigen Behörden zulässig.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1 DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszubilden und nur mit rotfarbenen Dachziegeln oder mit Reet zu decken. Dachneigungen sind zwischen 38° und 49° zulässig. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig (ausgeschlossen sind glasierte Dachziegel, zulässig sind angobierte Dachziegel).
Dachaufbauten dürfen ½ der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen zu den Giebelgiebel einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Unzulässig sind liegende Dachfenster.

2 AUSSENWÄNDE

Für die Außenwandgestaltung ist Verblendmauerwerk zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb zulässig. Ebenso sind mit Holzverkleidungen versehene Außenfassaden nur in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb zulässig.
Der Blockhausstil ist unzulässig.
Nicht zulässig ist für die Außenwandgestaltung die Verwendung hochglänzender Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, Fliesen.

3. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen und einzufrieden.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung ist nur auf der Straßenverkehrsfläche zulässig. Eine Befestigung des Parkplatzes ist nicht zulässig. Hier ist eine wassergebundene Decke zulässig. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur als Schilder an dem Gebäude bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.
Werbeanlagen mit wechselndem oder flimmerndem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

6. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen der Grundstücke sind nur als lebende Hecke zulässig.

7. BUßGELDER

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB)

1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
UND DEREN ERHALTUNG

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind als geschlossene Gehölzpflanzung zu erhalten.

2 ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten.

3. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient als Puffer zwischen dem Parkplatz bzw. Wanderweg und dem Bruchwald.

4. GRÜNFLÄCHEN

4.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Düne" ist der freien Sukzession zu überlassen. Anpflanzungen sind nicht zulässig.

4.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Natürliche Sukzession" ist der freien Sukzession zu überlassen. Anpflanzungen sind nicht zulässig.
Die Nutzung und Freihaltung der Flächen durch den Wasser- und Bodenverband im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Grabens 15/1 ist zulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen.
Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. SICHERHEIT DES SCHIFFSVERKEHRS

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstrasse aus sollen immer wieder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

6. HOCHWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nördlich innerhalb des Küstenschutzstreifen von 200 m. Die Parkplatzfläche und das Sondergebiet befinden sich außerhalb dieses Bereiches. Der Abstand der Bauflächen zur Mittelwasserlinie beträgt etwa 250 m. Somit liegen diese außerhalb der Bauverbotszone nach § 89 LWaG. Der Bemessungshochwasserstand beträgt 3,00 m ü. HN zuzüglich 1,00 m Wellengang in Sturmflutsituationen. Die Sondergebietsflächen sowie die Parkplatzfläche liegen teilweise niedriger als 3,00 m. Für Teile des Parkplatzes kann eine zeitweise Überflutung hingenommen werden. Für das Gebäude wird die Höhenlage HN über 3,00 m festgelegt, um ausreichend Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten. Gegebenenfalls ist objektbezogener Sturmflutschutz vorzusehen.

SATZUNG
DER GEMEINDE KALKHORST
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1
FÜR DAS GEBIET "PARKPLATZ UND VERSORGUNG KOLONNENWEG"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERBI. MIT PAR. 86 LBauO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141), sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S. 612) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1, für das Gebiet "Parkplatz und Versorgung Kolonnenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... erfolgt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

, den ..... (Stempel) ..... im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 10.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10.1 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung der Satzung ist am ..... erfolgt. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Kalkhorst, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

# SATZUNG

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10.1 DER GEMEINDE KALKHORST

## FÜR DAS GEBIET "PARKPLATZ UND VERSORGUNG KOLONNENWEG" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

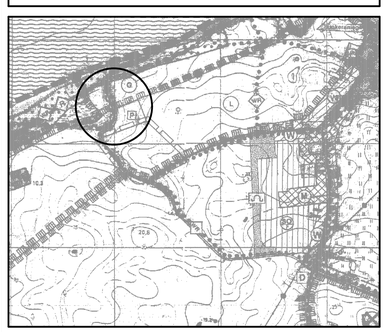


Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7 — Tel. 03881/705-0
23966 Grevesmühlen — Fax. 03881/705-50


Planungsstand
**SATZUNG**

LK NWM / Gemeinde Kalkhorst / B 10.1 / Stand: Satzung -